

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 820.) Allerhöchste Deklaration vom 19ten August 1823., wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818., bei der von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6ten d. M., daß wenn durch die, in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818., erteilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 111. und der folgenden §§. der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der erteilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 19ten August 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kirchweisen und von Klewiz.

(No. 821.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten September 1823., wegen eines Präklusiv-termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militär-Verpflegungs-Periode, vom 1sten März 1812.

Ich autorisire Sie auf Ihren Bericht vom 23sten v. M. zur Einreichung der noch unberichtigten, von den betreffenden Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste, über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militär-Verpflegungs-Periode, vom 1sten März 1812. bis zum 1sten März 1813., einen allgemeinen Präklusiv-Termin anzuberaumen, den Ich hiernit auf den
Jahrgang 1823. D b 31sten